



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0044/19/4.1.12

Düsseldorf, den 16.03.2020

**2. Teilgenehmigung nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff
mittels Elektrolyse von Wasser der Firma AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft
mbH Wuppertal in Wuppertal durch Errichtung der 1. Linie der H2-
Erzeugungsanlage und der 2 Zapfsäulen (Dispenser)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal mit Bescheid vom 13.02.2020 die 2. Teilgenehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser am Standort Korzert 15 in 42349 Wuppertal erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblätter:

Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Feststoffe und andere
Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der chemischen Industrie

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gez. Stalder





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal
Korzert 15
42349 Wuppertal

Datum: 13. Februar 2020

Seite 1 von 51

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

Frau Stalder
Zimmer: Ce 292
Telefon:
0211 475-2292
Telefax:
0211 475-2671
meral.stalder@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 4, 8 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser durch Errichtung der 1. Linie der H₂-Erzeugungsanlage und der 2 Zapfsäulen (Dispenser)- 2.Teilgenehmigung

Antrag nach §§ 4, 8 und 8a BImSchG vom 12.07.2019, zuletzt ergänzt am 27.11.2019

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0044/19/4.1.12

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 12.07.2019, zuletzt ergänzt am 27.11.2019 (Eingang am 27.11.2019), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser durch Errichtung der 1. Linie der H₂-Erzeugungsanlage und der 2 Zapfsäulen (Dispenser) ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Kleiver Straße



1. Sachentscheidung

Der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal in Wuppertal wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des §§ 4, 8 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 4.1.12 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

die Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb

der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser

am Standort

**AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal ,
Korzert 15, 42349 Wuppertal,
Gemarkung Cronenberg, Flur 2, Flurstücke 3950, 3951, 4160, 4187,
4290 und 4294**

erteilt.

Anlagenkapazität:

Ausbaustufe 1: Wasserstofferzeugungskapazität von 400 kg/d und Lagerkapazität von 450 kg (Hochdruckspeicher) bzw. 50 kg (Pufferspeicher und Elektrolyse und Rohrleitungen).

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag

Die Genehmigung der 1. Ausbaustufe (2. Teilgenehmigung) umfasst im Wesentlichen:

- 1) Errichtung und Betrieb von einem Elektrolyseur (PEM-Verfahren) mit zugehöriger Wasseraufbereitungs- und Gasreinigungsanlage mit Wasserstofferzeugung von 400 kg/d in Containerbauweise und eine Lagereinrichtung für Wasserstoff von 500 kg (inkl. Rohrleitungen und Pufferspeicher),
- 2) Errichtung eines Containers für den Elektro- und Leittechnikteil der Elektrolyse,



- 3) Errichtung eines Trafogebäudes inkl. Trafos zur Umwandlung der Mittelspannung in für die Elektrolyse notwendige Niederspannung,
- 4) Errichtung von drei Verdichterstationen in je einem Container,
- 5) Errichtung und Betrieb von 2 Zapfsäulen (Dispersern) zur Druckminderung zwecks Betankung der Fahrzeuge,
- 6) Errichtung und Anbindung von Versorgungsleitungen an das MHKW Wuppertal,
- 7) Baumaßnahmen zur Errichtung der ersten Linie der Wasserstofferzeugungsanlage (z.B.: Gebäude, Container, Fundamente, Entwässerung, Zugangstreppenturm, Flächenversiegelung).

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 11.12.2019 – Az. 100-53.0044/19/4.1.12.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen:



- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 62 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von den Tarifstellen 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 genannten Gebäuden stehen und zwar solcher im Sinne § 65 der BauO NRW 2018,
- **Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)** für Gasfüllanlage,

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung nach § 4 BlmSchG eingeschlossen werden.

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG Az. 100-53.0044/19/4.1.12 vom 11.12.2019.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auf-



erlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 6.000.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 4.986.562,50 € zzgl. gesetzlicher MWSt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 und Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

29.254,50 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 733120000142949

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal betreibt am Standort Wuppertal, Korzert 15 in 42349 Wuppertal das Müllheizkraftwerk (MHKW) Wuppertal und plant, auf dem Werksgelände eine Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser (1. Linie der H₂-Erzeugungsanlage) und 2 Zapfsäulen (Dispenser) sowie die Lagerung von Wasserstoff und eine Betankungsstation für Fahrzeuge der WSW und der AWG zu errichten und zu betreiben.

Die AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal in 42349 Wuppertal hat am 12.07.2019 für das vorgenannte Vorhaben einen Antrag nach §§ 4, 8 BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und zum



Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser gestellt. Für die in Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb stehenden, unter Abschnitt I., Ziffer 1 genannten Vorbereitungs- und Errichtungsmaßnahmen sowie für den Probebetrieb wurde auch die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 11.12.2019 mit Az. 100-53.0044/19/4.1.12v erteilt.

Für den Anlagenstandort wurde davor ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG für die Beurteilung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit im Endausbau (3 Linien zur Wasserstoff-Erzeugung und 2 Betankungseinrichtungen) mit den bauvorbereitenden Maßnahmen (Gehölzarbeiten, Begradigung und Schottern der Aufstellungsfläche, Herstellung der Entwässerung, Herstellen einer Zufahrtsrampe, Einrichtung von Feuerwehruzugängen und Feuerwehrestellflächen) beantragt. Der Vorbescheid wurde am 21.11.2018 erteilt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal ist als Anlage zur Herstellung von Wasserstoff der Nr. 4.1.12 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Errichtung sowie der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff der Genehmigung, wenn durch die Errichtung und den Betrieb nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Von einer erneuten öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages auf 2. Teilgenehmigung konnte gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV abgesehen werden, da das Vorhaben bereits im Rahmen des Vorbescheides und der ersten Teilgenehmigung vom 21.11.2018 veröffentlicht wurde.

Mit dem hier vorliegenden Antrag auf 2. Teilgenehmigung (Errichtung und Betrieb der ersten Linie der Wasserstoffherstellungsanlage und Lagerung



sowie von zwei Betankungseinrichtungen) liegen keine neuen zusätzlichen Erkenntnisse vor, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Das Vorhaben und die in § 10 Abs. 1 genannten Unterlagen bleiben unverändert. Insbesondere Lärmgutachten und gutachterliche Aussagen des Sachverständigen des LANUV haben gegenüber dem ersten Antrag auf Teilgenehmigung keine Änderung erfahren.

Das Vorhaben wurde im Rahmen des Vorbescheides und der 1. Teilgenehmigung am 29.03.2018 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf sowie in zwei örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 05.04.2018 bis 04.05.2018 zur Einsichtnahme aus.

Die Einwendungsfrist endete am 04.06.2018. Es wurden keine Einwendungen vorgebracht. Der Erörterungstermin konnte entfallen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.12 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (A) nach § 7 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.



Eine umfassende Umweltverträglichkeitsvorprüfung ist bereits im Rahmen der ersten Teilgenehmigung erfolgt. Eine erneute Vorprüfung war mangels Änderungen nicht erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kam im Rahmen des Vorbescheides und der 1. Teilgenehmigung wie folgt zu dem Schluss, dass erhebliche Auswirkungen, z.B. durch Emissionen von Wärme, Strahlung, Licht, Erschütterungen, Luftschadstoffen und Stoffeinträgen sowie durch die Entsorgung von Abfällen und Abwasser auf die umliegenden Schutzgebiete ausgeschlossen werden können:

„Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst.

Die Artenschutzprüfung Stufe I zeigt, dass bei einer Vermeidung einer Rodung der älteren Gehölze, sofern im Rahmen der Baumhöhlenkontrolle keine Quartiere aufgefunden werden, unter Berücksichtigung der in der Artenschutzprüfung genannten Maßnahmen keine Verstöße gegen das Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG vorliegen.

Somit sind durch das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten.

In ca. 75 m Entfernung befinden sich die Gebäude des MHKW. Durch die geplante Anlage zur H₂-Erzeugung entstehen keine Emissionen, die im Zusammenwirken mit den Emissionen des MHKW zu erheblichen Auswirkungen führen könnten. Des Weiteren sollen die Betankungsvorgänge hauptsächlich außerhalb der Hauptanlieferungszeiten des MHKW stattfinden. Aus diesen Gründen kann ein Zusammenwirken des geplanten Vorhabens mit der bestehenden Anlage und hieraus resultierende negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden.

Negative Auswirkungen aufgrund von Schallimmissionen sind nicht zu besorgen.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlagen kommt es nicht zu relevanten Geräuschspitzen in der Nacht, sodass das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm eingehalten wird. Tieffrequente Geräusche im Sinne der Nr. 7.3 TA Lärm sind bei ordnungsgemäßem Betrieb nicht zu erwarten.

Durch An- und Abfahrten von Fahrzeugen kommt es laut Schallprognose nicht zu Auswirkungen, die Maßnahmen zur Reduzierung des anlagebedingten Verkehrs gemäß Nr. 7.4 TA Lärm fordern.



Durch die Geringfügigkeit der Auswirkungen ist nicht davon auszugehen, dass es im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Auswirkungen kommen kann.

Außerhalb des durch die untere Zünddistanz erzeugten Radius vom Wasserstoff ist eine ernste Gefahr für Personen auf Basis der ermittelten Berechnungsergebnisse ausgeschlossen. Laut den vorliegenden Planungsunterlagen für die Wasserstoffherstellungsanlage und vorläufigen Aussagen des Sachverständigen des LANUV zum Vorbescheid und zur 1. Teilgenehmigung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.“

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG war im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr.:50 vom 13.12.2018, S.479 , lfd. Nr. 339) öffentlich bekannt gegeben worden.

Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2018/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Das zweite Teilgenehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal erfolgte ohne Beteiligung der Öffentlichkeit.

Nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ist das Verfahren grundsätzlich mit Öffentlichkeitsbeteiligung und mit Umweltverträglichkeitsvorprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen. Die Öffentlichkeit wurde bereits im Rahmen des ersten Teilgenehmigungsantrags beteiligt.

Das Gesamtvorhaben hat mit dem zweiten Teilgenehmigungsantrag keine Änderungen erfahren.



Da die durch das Vorhaben zu erwartenden negativen Auswirkungen auf Dritte im zweiten Teilgenehmigungsverfahren, im Vergleich zum ersten Teilgenehmigungsverfahren, unverändert sind, habe ich von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV abgesehen.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsvorprüfung ist bereits im Rahmen der ersten Teilgenehmigung erfolgt. Eine erneute Vorprüfung war mangels Änderungen nicht erforderlich.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 12.07.2019 einen schriftlichen Antrag gemäß §§ 4 und 8 BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser gestellt. Die beigegefügte Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

| Behörde | Zuständigkeit |
|----------------|--|
| Dezernat 51 | Natur- und Landschaftsschutz |
| Dezernat 52 | Abfallwirtschaft, Bodenschutz |
| Dezernat 53.4 | Immissionsschutz (Anlagenüberwachung) |
| Dezernat 53.1 | AwSV und Lärm |



| | |
|---|--|
| Dezernat 53.2 | Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe (Anlagenüberwachung) |
| Dezernat 54 | Wasserwirtschaft |
| Dezernat 55 | Arbeitsschutz |
| Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal | Baurecht |
| Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal | Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz |
| Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen(LANUV) | Anlagensicherheit/ Stellungnahme |

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß §§ 4 und 8 BImSchG soll auf Antrag eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage oder eines weiteren Teils einer Anlage (2. Teilgenehmigung für die 1. Ausbaustufe) erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung entfällt, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und



2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet. Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 27.11.2019.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

- 3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Durch den Elektrolyse-Prozess entsteht neben Wasserstoff auch Sauerstoff. Sauerstoff ist in diesem Prozess das Koppelprodukt von Wasserstoff und in allen Belangen unbedenklich für Lebewesen und die Umwelt. Eine Abgabe von Sauerstoff in die Umgebung bringt keine negativen Auswirkungen mit sich.



Durch das beantragte Vorhaben werden keine luftverunreinigenden Stoffe gemäß TA Luft emittiert.

3.1.2 Geräusche

Die den Antragsunterlagen beigefügte Geräuschprognose der TÜV Rheinland Energy GmbH legt plausibel dar, dass die Geräuschimmissionen der geplanten Anlage für alle drei Ausbaustufen der Wasserstoffherzeugung, Lagerung und Betankung die zulässigen Immissionswerte an den Immissionsorten in der Nacht um 10 dB(A) unterschreiten. Der Emissionsbeitrag ist damit im vorliegenden Fall als nicht relevant anzusehen.

Bei ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen durch Spitzenpegel nicht mit Überschreitungen der Immissionswerte um mehr als 20 dB(A) in der Nacht zu rechnen ist. Somit wird das Spitzenpegel-kriterium der TA Lärm ebenso erfüllt.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch die Wasserstoffherzeugungsanlage fallen aufgrund des Einsatzes eines PEM Elektrolyseur keine produktionsbedingten Abfälle an. Die Reststoffe bei den regelmäßigen Wartungen werden von der Wartungsfirma fachgerecht entsorgt.

3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die für den Produktionsprozess einzusetzende Energie ist der Strom aus der Müllverbrennungsanlage und wird für die Nutzung als Treibstoff für Brennstoffzellen in Fahrzeugen (vorrangig des ÖPNV) in Wasserstoff umgewandelt. Dies ist momentan eine der innovativsten Nutzungsarten des Wasserstoffs.

3.4 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Für das geplante Vorhaben der Errichtung einer Wasserstoffherzeugungsanlage wurde durch die Firma Müller-BBM GmbH eine Prüfung der Anwendbarkeit der Störfallverordnung durchgeführt.

Das Gutachten legt plausibel dar, dass die Störfallverordnung aufgrund der geringen Menge und Durchfluss des Wasserstoffs nicht zur Anwendung kommt.



Es ist im Rahmen der 2. Teilgenehmigung vorgesehen, in der 1. Linie der Wasserstoff-Erzeugungsanlage Wasserstoff mit Elektrolyseuren zu erzeugen, die nach dem PEM-Verfahren (Polymer Electrolyte Membrane) arbeiten.

Mit dem vorliegenden Antrag wird eine Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) beantragt. Der Prüfbericht nach § 18 Abs. 3 BetrSichV der ZÜS (TÜV Rheinland Industrie Service GmbH) für die beantragte 1. Linie der Wasserstoff-Erzeugungsanlage ist im Kap. 4.1.5 der vorgelegten Unterlagen beigefügt. In diesem wird angegeben, dass für die geplanten Maßnahmen eine HAZOP, FMEA sowie eine Risikobeurteilung der Gesamtanlage durchgeführt wurde.

Im Kap. 2.4 des Antrags nach § 18 BetrSichV werden Angaben zu Sicherheitsabständen gemacht. Demnach wird zwischen Wasserstoffspeicher und öffentlichem Raum ein Abstand von 5 m eingehalten. Im Umkreis von 3 km der Gasfüllanlage befinden sich keine Schutzobjekte. Ex-Bereiche an Druckentlastungseinrichtungen reichen nach Angaben ebenfalls nicht in den öffentlichen Bereich. Das gleiche gilt auch für die südlich der Anlage befindlichen Gebäude.

In Kap. 2.5 des Antrags nach § 18 BetrSichV werden Angaben zum Explosionsschutz gemacht. Demnach wurde für die Anlage ein Explosionsschutzkonzept und Ex-Zonenpläne erstellt. Dieses ist in der Anlage zum Antrag nach § 18 BetrSichV Bestandteil der vorgelegten Unterlagen. Im Kap. 4 des Explosionsschutzkonzeptes werden zugehörige Unterlagen aufgelistet.

Nach den Angaben im Explosionsschutzkonzept wird die Anlage technisch dicht ausgeführt, über Druckentlastungsventile freigesetzter Wasserstoff wird über Ausblase-Leitungen abgeführt und an deren Öffnungen Ex-Schutz zonen ausgewiesen. Freisetzungen von Wasserstoff können über Gaswarneinrichtungen erkannt werden. Bestandteil der Unterlagen ist außerdem ein ZÜS-Prüfbericht zur Erlaubnis nach § 18 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung und ein ZÜS-Prüfbericht für eine Wasserstoff-Gasfüllanlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV in der die ZÜS jeweils bestätigt, dass die Anforderungen der BetrSichV durch das beantragte Projekt erfüllt werden. Ein Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 GefStoffV muss bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlage erstellt werden.



Angaben zur Klassifizierung der vorgesehenen PLT-Einrichtungen in SIL sind nicht Bestandteil der vorgelegten Unterlagen.

Nach den Angaben wurde eine Auswirkungsbetrachtung (Wasserstoff-Freisetzungsberechnung) durch die Firma Müller BBM GmbH mit Stand vom 09.07.2019 durchgeführt.

Diese befindet sich im Kap. 4 der vorgelegten Unterlagen. In den Auswirkungsbetrachtungen wird plausibel dargestellt, dass die UEG im Falle einer Wasserstofffreisetzung in einer Entfernung von 2,10 m vom Quellort unterschritten wird. Weiter wird plausibel dargestellt, dass bei einer Zündung des nach einer Freisetzung entstehenden Wasserstoff/Luft-Gemisches ein Explosionsdruck von 0,1 bar im Bereich der benachbarten Sambatrasse unterschritten wird.

Fazit:

Das Vorhaben unterliegt nicht den Anforderungen der Störfallverordnung. Erforderliche Sicherheitsmaßnahmen wurden festgelegt und in den Antragsunterlagen beschrieben. Die Antragstellerin stellt in den Unterlagen dar, dass Sicherheitsabstände nach TRBS 3146 eingehalten werden. Die Auswirkungsbetrachtungen wurden überarbeitet und dokumentieren, dass die erforderlichen Abstände eingehalten werden. Falls PLT-Sicherheitsfunktionen festgelegt werden, wird seitens des LANUV empfohlen, dass die Klassifizierung von PLT-Einrichtungen in SIL bis zur Inbetriebnahme der Anlage erfolgt.

3.5 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.5.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Planungsrechtlich handelt es sich um eine Maßnahme nach § 35 (4) Nr. 6 BauGB. Der FNP setzt für diesen Bereich eine Fläche für die Ver- und Entsorgung -Abfall- fest. Der teilweise für diesen Bereich vorhanden gewesene Bebauungsplan Nr. 232 wurde am 16.5.2018 aufgehoben.

Die Abstandsflächen von 3,00 m wurden für die Anschüttungen nachgewiesen. Bei den weiteren Ausbaustufen sind die Abstandsflächen für die jeweiligen baulichen Anlagen zu beachten und im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.



Eine der geplanten Überdachungen der Wasserstoff-Tankstelle wird über zwei Flurstücke geplant. Eine Überbauung von Gebäuden ist nicht zulässig. Die beiden Flurstücke 4187 und 4188 müssen vereinigt werden. Da das Flurstück 4188 sich nicht im Eigentum der AWG befindet und hier eine Vereinigung erforderlich ist, hat der Antragsteller AWG mit dem Eigentümer (Stadtgemeinde Wuppertal) einen privatrechtlichen Vertrag abgeschlossen (Vereinigungsbaulast 1902291 vom 12.12.2019 mit Aktenzeichen 105.28-04576/19).

3.5.2 Bodenschutz

Der Baugrund der vorgesehenen Anlagenfläche wurde bereits untersucht. Der „1. Bericht zu Baugrunduntersuchungen-Geotechnischer Bericht sowie Bericht über chemische an Analysen an Bodenproben“ der Firma ICG Düsseldorf GmbH & Co. KG vom 31.8.2016 wurde den Antragsunterlagen beigelegt.

3.5.2.1 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen.

Die Fläche wird als Verdachtsfläche im Verzeichnis über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Wuppertal geführt. Für evtl. vorliegende Altlasten in den erfassten Flächen liegt die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit demnach gem. Anhang II Nr. 6 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) der Stadt Wuppertal.

Informationen über evtl. vorliegende Altlasten oder einen entsprechenden Verdacht sind vom Antragsteller bei der Unteren Bodenschutzbehörde eingeholt worden. Die UBB erhält eine Ausführung des AZB und kann im eigenen Ermessen ggf. weitere Untersuchungen veranlassen.

Der AZB wurde vom Dezernat 52-Altlasten/Bodenschutz auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Der Ausgangszustand für den Boden ist laut Aussage des zuständigen Dezernats ausreichend dargestellt.



Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt. Er beschreibt verständlich die Betriebseinheiten zu denen die Errichtung der Wasserstoff-Erzeugungsanlage mit ihren Nebenaggregaten gehört.

In den beschriebenen Betriebseinheiten kommen insgesamt 11 Stoffe bzw. Stoffgemische zum Einsatz von denen keine als relevant gefährlich einzustufen sind. Für die aktuell beantragten Anlagen im Zusammenhang mit der Errichtung der 1. Line der Wasserstoff-Erzeugungsanlage wurde ermittelt, dass eine Verschmutzung der Schutzgüter Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer durch die dort verwendeten Stoffe bzw. Stoffgemische ausgeschlossen werden kann. Aufgrund des plausiblen Ausschlusses einer Kontamination von Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer, kann auf eine Untersuchung der genannten Schutzgüter verzichtet werden.

Im Rahmen des Antrags auf Vorbescheid und 1. Teilgenehmigung wurden im Aufstellbereich der Wasserstoff-Erzeugungsanlage Baugrunduntersuchungen zwischen Juni und Juli 2016 durchgeführt. Die Untersuchungsergebnisse der Baugrunduntersuchung, explizit die analytischen Untersuchungsergebnisse haben im Rahmen des aktuellen Genehmigungsverfahrens einen orientierenden Charakter und haben keinen Einfluss auf den Ausgangszustandsbericht.

Zur Erkundung des Baugrundes wurden 8 Kleinrammbohrungen (KRB) und 5 Sondierungen mit einer modifizierten mittelschweren Rammsonde (DPM) durchgeführt. Die untersuchten anorganischen Parameter, zu denen die Schwermetalle wie bspw. Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink und Thallium sowie die organischen Parameter wie PAK, KW-Index, LHKW und BTEX zählen, weisen nach LAGA M 20 (11/20033) Zuordnungswerte zwischen Z 1.1 und >Z 2 auf. Die Überschreitung des Zuordnungswertes Z 2 im Feststoff, ist vereinzelt bei den Parametern Blei und PAK zu beobachten. Eine Gefährdungsabschätzung wird auf Grund der vorliegenden Ergebnisse ausgeschlossen.

Aus Sicht des Dezernats 52 bestehen **keine Bedenken** gegen eine Genehmigung. Der AZB entspricht den gestellten Anforderungen. Das zuständige Dezernat hat Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die in der Anlage dieses Genehmigungsbescheides aufgenommen wurden.



3.5.3 Gewässerschutz

3.5.3.1 Abwasser

Die Anlage(n) zur Erzeugung von Wasserstoff ist/sind in abwasserfreier Verfahrensweise ausgelegt, somit fällt kein Produktionswasser an.

Nach Auswahl des Herstellers der Wasserstoff-Anlagen besitzen diese zur Erzeugung von für die Elektrolyse benötigtem deionisiertem Wasser eigene VE-Anlagen. Das hier anfallende Rückspülwasser wird zur städtischen Kanalisation geleitet. Für die Abwässer von neutralisierten Regenerationswässern besitzt die AWG eine Indirekteinleitergenehmigung, die im Genehmigungsbescheid des MHKW (Az.:53.01-100-53.0092/15/8.1.1.1) mit erteilt wurde. Da die Abwassermenge sehr gering ist und die Abwasserzusammensetzung sich nicht ändert, bedarf es keiner Anpassung der wasserrechtlichen Genehmigung.

Die Betankungsstationen werden an befestigten Flächen der AWG errichtet, somit sind auch hier keine neuen Entwässerungsleitungen für Niederschlagswasser (NW) notwendig.

Hinweis:

Für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 36 WHG wurde vom Sachgebiet Gewässerschutz eine Erlaubnis erteilt.

3.5.3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Die Anlage der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft liegt nicht in Schutzgebieten (festgesetzte oder geplante Heilquellen- und Wasserschutzgebiete) oder Überschwemmungsgebieten, somit sind die Bagatellgrenzen des § 1 Abs. 3 AwSV anzuwenden.

Die Stoffe Öl (Motorenöl) mit 0,012 m³, Kältemittel (R134a – Tetrafluorethan) mit 3 kg und Deoxo-Katalysatoren mit 15 kg fallen unter Bagatellgrenze § 62 Abs. 1 und 2 WHG bleiben allerdings unberührt.

Die Lagermenge der Stoffe Kühlmittel (Ethylenglykol) mit 0,999 m³ und Ionentauscher-Material mit 0,48 t liegen über der Bagatellgrenze.



Eine Anzeige gemäß § 40 AwSV und ein Antrag nach § 41 AwSV oder eine Eignungsfeststellung sind nicht erforderlich, da die Kühlanlage und die Ionentauscher-Anlage in die Gefährdungsstufe A einzuordnen sind.

Beide Stoffe werden in HBV Anlagen verwendet. Unter Beachtung der Regelungen der AwSV können die Kühl- und die Ionentauscher-Anlage betrieben werden.

3.5.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser, hier insbesondere die Errichtung von Rohrleitungen und der Umbau von Verteilern, sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Das Kapitel 4.1.12 „Angaben zum Naturschutz greift die Angaben aus der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) (BKR Aachen Noky & Simon Partnerschaft, August 2017) auf und beschreibt die Maßnahmen, die bis zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzt wurden. Dies konnte mit der vorgelegten Ergänzung plausibel belegt werden.

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG greift erneut die Angaben des Gutachtens der PROBIOTEC GmbH (Dezember 2017) auf. Auf eine erneute Beilegung des Gutachtens wurde verzichtet. Dies konnte mit der vorgelegten Ergänzung an das zuständige Dezernat 51.1 plausibel belegt werden. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken mehr gegen das beantragte Vorhaben.

3.6 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Die beschriebenen Maßnahmen beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswegen, organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen u. a.



Die **Füllanlage** zum Befüllen von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen mit brennbarem Druckgas als Treib- oder Brennstoff besteht aus den folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

1. Erzeugungsanlage / Fernfüllanschluss
1 PEM-Elektrolyseur mit integrierter Wasseraufbereitung mit einer Anschlussleistung von ca. 1MW elektrisch (200 Nm³/h)
Alternativ Befüllung mittels TKW-Trailer über Fernfüllanschluss.
2. Verdichter
2 zweistufige, gasförmig angetriebene Kolbenhochdruckverdichter (max. 90kg/h)
2. Speicherbehälter
H₂-Hochdruckspeicher nach Verdichter
(450 kg, 7x 2609 Liter = 18.263 Liter, max. 450 bar)
3. Abgabeeinrichtungen
2 Dispenser mit je 1 Zapfpistole (Abgabedruck 350 bar bei 15°C)
2 Booster-Verdichter
4. Beaufsichtigung
Betrieb ohne Beaufsichtigung mit ständig besetzter Stelle
(Leitwarte des MHKW Wuppertal)

Gegen die Erteilung der Genehmigung, mit der darin eingeschlossenen Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung für die Gasfüllanlage, bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Genehmigungsbescheides bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

3.7 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen.

Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:



1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von Wasserstoff der Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden die BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken für die „Herstellung organischer Feinchemikalien“ und „Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der



chemischen Industrie“ berücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4 Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 8 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 4, 8 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 4 und 8 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal, Wuppertal nach §§ 4, 8 BImSchG vom 12.07.2019 auf Genehmigung zur Errichtung sowie zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff (Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser) durch Errichtung der 1. Linie der H₂-Erzeugungsanlage und der 2 Zapfsäulen (Dispenser) und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5 Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen i. H. v. 0,00 Euro und



den Gebühren i. H. v. 29.254,50 Euro. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **29.254,50 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5 sowie 2.4.1.1 bis 2.4.1.3. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.12 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser und für die Vorprüfung bei Neuvorhaben gemäß § 7 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt **29.254,50 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Errichtungs- und Betriebskosten

Die Gesamtkosten der Neuerrichtung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 6.000.000 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Herstellungskosten in Höhe von 2.967.004,69 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 b) berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$



Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 19.250,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 60, 62 und 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) sowie eine Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Wuppertal gemäß Tarifstellen 2.4.1.1 bis 2.4.1.3, Baugebühr 38.577,50 Euro betragen. Für die Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung wäre eine Gebühr nach BetrSichV gemäß Tarifstelle 11.2.1 AVwGebO NRW von 10.112,50 Euro zu erheben. Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 60, 62 und 74 BauO NRW höher sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 38.577,50 Euro.

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 b) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr in Höhe von 2.500,00 Euro nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.



Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die vorgelegten Unterlagen waren teilweise vollständig. Es mussten mehrfach Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als d eingestuft, da aufgrund des vorzeitigen Beginns der Änderungsmaßnahme ein mittlerer wirtschaftlicher Wert anzunehmen ist. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 2.500,00 Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 b) bis d) beträgt insgesamt 41.077,50 Euro.

4. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 11.12.2019 – Az. 100-53.0044/19/4.1.12 wurde eine Gebühr in Höhe von 7.250,00 Euro erhoben, so dass 725,00 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 40.352,50 Euro.

5. Minderung aufgrund Einbeziehung eines Sachverständigen

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 vermindert sich die Gebühr in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v. H. Im vorliegenden Fall sind die Unterlagen durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen erstellt worden. Der Verwaltungsaufwand war dadurch geringer. Die Minderung der Gebühr wird daher auf 30 v. H. festgesetzt. Die geminderte Gebühr beträgt 28.246,75 Euro.

6. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 BImSchG der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **28.246,50 Euro** festgesetzt.

7. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur



Errichtung und zum Betrieb nach § 4 BImSchG der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Wart- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

| Tarifstelle 15h.5 | Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)* | Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- stiegsamt bis un- ter dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals gehobener Dienst (70 € je Stunde)* | Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals höherer Dienst (84 € je Stunde)* | Gesamt |
|----------------------|--|--|--|--------|
| Stunden | h | h | 12 h | h |
| Gebühr | € | € | € | € |

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 12 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegssamt bis unter dem 2. Einstiegssamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **1008,00 Euro**.

8. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 6 und 7 betragen insgesamt **29.254,50 Euro**.



VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag

(Stalder)

Anlagen:

| | |
|--------------------------------------|----------|
| 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen | (Seiten) |
| 2. Nebenbestimmungen | (Seiten) |
| 3. Hinweise | (Seiten) |



Anlage 1

~~Seite 28~~ von 51

Seite 28 von 51

**zum Genehmigungsbescheid - 2. Teilgenehmigung 53.01-100-
53.0044/19/4.1.12**

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

| | | |
|-----------|--|----------|
| 0. | Antragsanschreiben vom 12.07.2019 | 1 Blatt |
| 0.1 | Inhaltsverzeichnis | 1 Blatt |
| 1. | Antragsformulare | |
| 1.1 | Antragsformular 1 | 4 Blatt |
| 1.2 | Kurzbeschreibung | 16 Blatt |
| 2. | Pläne | |
| 2.1 | Amtliche Basiskarte | 1 Blatt |
| 2.2 | Amtlicher Lageplan zur Bauvorlage | 1 Blatt |
| 2.3 | Liegenschaftskarte 1: 2.500 | 1 Blatt |
| 3. | Bauvorlagen | 2 Blatt |
| 3.1 | Bauantrag vom 12.07.2019 | 2 Blatt |
| 3.2 | Baubeschreibung vom 12.07.2019 | 2 Blatt |
| 3.3 | Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen | 2 Blatt |
| 3.4 | Statistik der Baugenehmigungen | 2 Blatt |
| 3.5 | Nachweis der Standsicherheit, des Schallschutzes, Angaben zur Kostenermittlung | 1 Blatt |
| 3.6 | Entwässerung, übergeordnete Bauunterlagen | 1 Blatt |
| 3.7 | Bauzeichnungen | |
| | Übersichtsplan H2-Erzeugung, Zeichnungs-Nr. 959 L02 A0, Stand 19.06.2019 | 1 Blatt |
| | Lageplan mit Entwässerung H2-Erzeugung, Zeichnungs-Nr. 959 L01 A0, Stand 19.06.2019 | 1 Blatt |
| | Grundrisse, Schnitte, Ansichten H2-Erzeugung, Zeichnungs-Nr. 959 B01 A0, Stand 10.07.2019 | 1 Blatt |



| | | |
|-----------|--|----------|
| 3.8 | Brandschutzkonzept, Stand 11.06.2019 | 40 Blatt |
| 4. | Anlage und Betrieb | |
| 4.1 | Beschreibungen | 7 Blatt |
| 4.2 | Errichtung einer Wasserstofferzeugungsanlage auf dem Betriebsgelände der AWG | 11 Blatt |
| 4.3 | Antrag nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung | 20 Blatt |
| 4.4 | Schematische Darstellung Schutzraumkonstruktion | 2 Blatt |
| 4.5 | Explosionsschutzkonzept | 26 Blatt |
| 4.6 | Schematische Darstellung Maximator P185765 Hazardous Area Drawing – Overview, Outside und Inside | 3 Blatt |
| 4.7 | Schematische Darstellung Maximator Tankstelle Zonendarstellung | 4 Blatt |
| 4.8 | Schematische Darstellung Maximator Tankstelle Zonendarstellung Rev. 3 | 3 Blatt |
| 4.9 | Verfahrensfließschema H2-Erzeugung | 2 Blatt |
| 4.10 | Lageplan mit Entwässerung H2-Erzeugung, ZeichnungsNr. 959 L 01 A0 | 1 Blatt |
| 4.11 | Schematische Darstellung HyLYZER 100-500 – Layout & Interconnections Page 1 / 7 – General Overview | 7 Blatt |
| 4.12 | Schematische Darstellung Maximator Verdichter- container | 1 Blatt |
| 4.13 | Prüfbericht Prüfbericht zur Erlaubnis nach § 18 Abs. 3 BetrSichV | 6 Blatt |
| 4.14 | Prüfbericht im Rahmen des Erlaubnisverfahren nach § 18 Abs. 3 BetrSichV für eine Füllanlage für Druckgase | 13 Blatt |
| 4.15 | Maßnahmen zur effizienten Energienutzung, Infos zum Lärm, Geräuschimmissionen | 9 Blatt |
| 4.16 | Erschütterungen, Licht und sonstige Immissionen und Gefahren | 6 Blatt |
| 4.17 | Verfahrensfließschemata | 2 Blatt |



Verfahrensflißschema PEM H2-Erzeugung,
Zeichnungsnummer 959 F01 A0, Stand 03.07.2019

Verfahrensflißschema H2-Verdichtung, -speicherung,
-betankung, Zeichnungsnummer 959 F02 A0,
Stand 03.07.2019

| | | |
|-----------|--|----------|
| 4.18 | Maschinenaufstellungspläne Fibatech-Speicher (Hochdruckspeicher) Zapfsäule | 2 Blatt |
| 4.19 | Gutachten / Prognosen | 1 Blatt |
| 4.20 | Formulare | |
| | Formular 2, Betriebseinheiten | 1Blatt |
| | Formular 3 (Blatt 1-2), Technische Daten | 10 Blatt |
| | Formular 4 (Blatt 1), Betriebsablauf und Emissionen (Luft) | 2 Blatt |
| | Formular 4 (Blatt 2), Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser) | 1 Blatt |
| | Formular 4 (Blatt 3), Verwertung/Beseitigung von Abfällen | 1 Blatt |
| | Formular 5, Quellenverzeichnis Luft | 1 Blatt |
| | Formular 7, Niederschlagsentwässerung | 1 Blatt |
| | Formular 8. – 8.5, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 5 Blatt |
| 5. | Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung | 2 Blatt |
| 6. | Sonstige Unterlagen | 4 Blatt |

Ordner 2 von 2

| | | |
|-----|-------------------------------|----------|
| 7. | Ausgangszustandsbericht (AZB) | 27 Blatt |
| 8. | Sicherheitsdatenblätter | |
| 8.1 | IONAC NM-60 | 8 Blatt |
| 8.2 | Antifreeze ANF 40 | 8 Blatt |
| 8.3 | R134a | 16 Blatt |



| | | |
|-----------|--|-----------------|
| 8.4 | Titan Supersyn F ECO-DT 5W-30 | 11 Blatt |
| 8.5 | Wasserstoff, verdichtet | 15 Blatt |
| 8.6 | Silica Gel weiß 0,5-1 mm, Granulat | 11 Blatt |
| 8.7 | Aktivkohle p.a., Pulver | 12 Blatt |
| 8.8 | DEOXO DS2 CATALYST | 4 Blatt |
| 8.9 | Molsiv Adsorbents 4A-DG 1/16 | 11 Blatt |
| 8.10 | Sauerstoff | 12 Blatt |
| 8.11 | Druckluft | 9 Blatt |
| 9. | 1. Bericht Baugrunduntersuchungen – Geotechnischer Bericht sowie Bericht über chemische Analysen an Bodenproben | 43 Blatt |



Anlage 2

Seite 02 von 51

Seite 32 von 51

zum Genehmigungsbescheid-2. Teilgenehmigung

53.01-100-53.0044/19/4.1.12

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Bedingungen

1. Bauordnungsrecht

1.1 Stand sicherheitsnachweise

Mit den Baumaßnahmen zur Errichtung der neuen unter Abschnitt I. Ziffer 1. Buchstaben a) aufgeführten Anlagenteile der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser darf erst begonnen werden, wenn

- die Einzelnachweise der Standsicherheit nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO i. d. F. vom 17.11.2009 (GV NRW S.712 / SGV NRW 232), die nach ihrem Inhalt erst vorgelegt werden können, wenn die Ausführungsplanung erstellt ist, rechtzeitig vor der Bauausführung zur Prüfung durch den Prüflingenieur eingereicht wurden und
- der Prüfbericht des Prüflingenieurs über die Prüfung der Standsicherheit, einschließlich der Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung - SV-VO i. d. F. vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332) der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wuppertal vorgelegt wurde.

Auflagen

2. Allgemeines

- 2.1 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 2.2 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen



Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

2.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

2.4 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

3. Bauordnungsrecht

3.1 Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, ist über die Vorlage des Nachweises der Standsicherheit bei der Bauaufsicht der Stadt Wuppertal zu informieren.



- 3.2 Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung des Vorhabens sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wuppertal eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.3 Die Ausführung der konstruktiven Bauarbeiten darf nur auf Grund der **geprüften** statischen Unterlagen erfolgen. Auf die Pflichten der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin/des Unternehmers sowie der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit bezüglich der Überwachung der gesamten konstruktiven Arbeiten wird besonders hingewiesen.
- 3.4 **Bis zur Fertigstellung des Rohbaus** ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wuppertal eine Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, dass er sich gemäß § 12 Abs. 2 SV-VO stichprobenhaft davon überzeugt hat, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind.
- 3.5 Alle Erdarbeiten sind durch einen erfahrenen Fachgutachter zu überwachen und einschließlich der Entsorgung des belasteten Aushubs zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Fachbereich Umwelt der Stadt Wuppertal **vor Nutzung** der Neubebauung zur Prüfung vorzulegen.
- 3.6 Werden bei den Aushubarbeiten Bodenverunreinigungen festgestellt, die nicht auf Grund der Vorerkundung bekannt sind, ist das weitere Vorgehen mit dem Fachbereich Umwelt der Stadt Wuppertal abzustimmen.

4. Brandschutz

- 4.1 Das Bauvorhaben ist nach Maßgabe des vorgelegten Brandschutzkonzeptes Nummer. 180 664 des Ingenieurbüros Werner Bauingenieure vom 11.6.2019 mit folgenden aufgeführten Ergänzungen als Ergebnis einer Ortsbesichtigung aus brandschutztechnischer Sicht zu erfolgen:
- Die Maßnahmen wurden im Einzelnen zwischen der Projektleitung der AWG und dem vorbeugenden Brandschutz der Feuerwehr Wuppertal abgestimmt. Hinsichtlich der vor Ort zu installierenden Löschtechnik wurde der separate Bericht von Herrn Merle vom 4.11.2019 mit



der AWG als Detailplanung erstellt (siehe 7.1 und 7.2 im Brandschutzkonzept).

- Für den Personenschutz vor Ort wird jedoch mindestens eine Warnleuchte an der Anlage empfohlen (siehe 7.10 im Brandschutzkonzept).
- Für den Personenschutz vor Ort wird jedoch mindestens ein Handfeuermelder an der Anlage empfohlen (siehe 7.13.3 im Brandschutzkonzept). Entsprechend 7.14 im Brandschutzkonzept handelt es sich um eine interne Brandmeldeanlage mit Aufschaltung auf die Leitwarte des MHKW.
- Der Feuerwehrplan J032 ist entsprechend DIN 14095 zu ändern und dem aktuellen Stand anzupassen (siehe 7.15 im Brandschutzkonzept).

(Hinweis an den Betreiber: Nähere Informationen zur Erstellung von Feuerwehrplänen erhalten Sie, wenn Sie eine E-Mail an feuerwehrplan@stadt.wuppertal.de mit dem Stichwort „Richtlinie“ in der Zeile *Betreff* an uns senden. Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr Wuppertal **vor** der Erstellung eines Entwurfs mit der Abteilung Einsatz und Organisation Herr Kottsieper, TEL.: 563-1512, feuerwehrplan@stadt.wuppertal.de abzustimmen).

- Die Flucht-und Rettungspläne sind nach den ISO 23601 und ISO 7010 sowie die der ASR 1.3 zu erstellen und im Vorfeld der Feuerwehr per E-Mail (als PDF) zur Plausibilitätsprüfung vorzulegen (siehe 7.16.3 im Brandschutzkonzept). Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr Wuppertal-Abteilung vorbeugender Gefahrenschutz, Frau Westphal, Tel.:0202/563-1654, inga.westphal@stadt.wuppertal.de, abzustimmen.

4.2 Das vorhandene Brandschutzkonzept mit der Projektnummer 180664 des Ingenieurbüros Werner Bauingenieure vom 11.6.2019 ist gemäß der in Nr. 4.1 aufgeführten Ergänzungen fortzuschreiben.

4.3 Entsprechend der Vorgespräche mit der Feuerwehr sind zum Schutz der Anlage folgende Komponenten erforderlich:



- Löschwasserentnahme aus Trinkwasserleitung DN 150 im Bereich „Zufahrt“, mit 3 x B-Storz Kupplungen (75 mm) und Absperrventilen.
- B-Schläuche der Feuerwehr zum Hilfeleistungs- (HLF) oder Tanklöschfahrzeug (TLF).
- Erste Bewegungsfläche 7 m x 12 m für dieses HLF/TLF im Bereich „Zufahrt“.
- Einspeiseeinrichtung für trockene Steigleitung nach DIN 14461-2 mit 3 x B-Storz Kupplungen im Bereich „Zufahrt“.
- Festverlegte Rohrleitung in mindestens DN 125 zwischen Einspeisung und Überflurhydrant an der Löschplattform.
- Zweite Bewegungsfläche 7 m x 12 m für ein weiteres HLF/TLF.
- Überflurhydrant nach DIN 14384 an der zweiten Bewegungsfläche neben Löschplattform. (Hinweis: Feuerlöschpumpen FPN 10-2000 oder FPN 10-3000 des HLF oder TLF benötigen 2000-3000 l/min bei einem Pumpen-Eingangsdruck von mindestens 1,5 bar (bzw. 0,15 mPa). Das muss für diese Entnahmestelle durch einen ausreichenden Leitungsquerschnitt sichergestellt werden.
- Begehbare Löschplattform mit fest montiertem Wasserwerfer mit Abstand zu der und oberhalb der Wasserstoffanlage (Darstellung siehe Bauantragsunterlagen).
- Wasserwerfer mit 3000 l/min bei mindestens 25 m Wurfweite (geplanter Abdeckungsradius für die erste Ausbaustufe der Wasserstoffherzeugung). Für die Geräteauswahl ist eine Verkaufsberatung sinnvoll.
- Einspeisearmatur am Wasserwerfer mit Storz B-Kupplungen nach Angaben des Monitorherstellers.

5. Immissionsschutz

- 5.1 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen



einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) folgende Immissionswerte um mindestens 10 dB(A) unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

| Immissionsort | Tagzeit | Nachtzeit |
|----------------------|----------------|------------------|
| Am Köhler 58 | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| Korzert 10 | 60 dB(A) | 45 dB(A) |
| Neuenhof 7 | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| Nöllenhammerweg 27 | 60 dB(A) | 45 dB(A) |
| Wilhelmring 81 | 55 dB(A) | 40 dB(A) |

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 5.2 Die im Gutachten „Geräuschprognose der TÜV Rheinland Energy GmbH“ vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen und schalltechnischen Vorgaben an die geplanten Quellen sind bis zur Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen. Sofern von den Vorschlägen abgewichen wird, ist dies mit dem Gutachter abzustimmen und die Überwachungsbehörde zu informieren.
- 5.3 Die Einhaltung der Nr. 5.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der



Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

- 5.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 5.3 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

- 5.5 Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

- 5.6 Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Errichtung der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser inklusive Nebeneinrichtungen, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (6:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in Nebenbestimmung 4.1 aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.

Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt (Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf).



- Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß dem fachtechnischen Hinweisen der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.
- Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.
- Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den in Nebenbestimmung 3.1 genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.
- Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch einen nach §§ 26/28 BImSchG anerkannten Schallgutachter in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 4.1 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

6. Arbeitsschutz

- 6.1 Die Funktion des „Anlagen-Aus“, der die Gasfüllanlage in einen sicheren Zustand versetzt, ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme scharf zu testen und zu dokumentieren.
- 6.2 Bei der Befüllung über den Fernfüllanschluss ist der TKW so aufzustellen, dass er im erforderlichen Fall den Gefahrenbereich zügig und ohne zu rangieren verlassen kann.



- 6.3 Der Ableitwiderstand der Bodenfläche im Bereich der Wasserstoffzapfsäule darf max. $10^8 \Omega$ betragen. Dieser Ableitwiderstand ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 6.4 Für den Betankungsvorgang ist eine allgemein verständliche Betankungsanweisung zu erstellen und im Sichtfeld des Kunden auszuhängen.
- 6.5 Die Ansammlung von gefährlichen Konzentrationen von Wasserstoff ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Überdachung im Bereich der Dispenser.
- 6.6 Im Schutzbereich der Anlage dürfen sich keine Brandlasten befinden.
- 6.7 Eine Kopie der Prüfbescheinigung über die Prüfung vor Inbetriebnahme durch die ZÜS es ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf zuzusenden und am Betriebsort aufzubewahren.
- 6.8 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind geeignete Maßnahmen zum Schutz vor elektrischer Spannung sowie vor elektromagnetischen Feldern festzulegen. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Trafogebäudes. Eventuell vorhandene Gefährdungen sind deutlich zu kennzeichnen.

7. Anlagensicherheit

- 7.1 Das Vorhaben unterliegt nicht den Anforderungen der Störfallverordnung. Das Verfahren, nach dem die Wasserstoffherzeugungsanlage betrieben werden soll, und die Aufstellungsorte der wasserstoffführenden Anlagenteile wurden von der Antragstellerin festgelegt. Erforderliche Sicherheitsmaßnahmen wurden festgelegt und in den Antragsunterlagen beschrieben.

Die Antragstellerin stellt in den Unterlagen dar, dass Sicherheitsabstände nach TRBS 3146 eingehalten werden. Die Auswirkungsbetrachtungen wurden überarbeitet und dokumentieren, dass die erforderlichen Abstände eingehalten werden.

Falls PLT Sicherheitsfunktionen festgelegt werden, wird empfohlen, dass die Klassifizierung von PLT-Einrichtungen in SIL bis zur Inbetriebnahme der Anlage erfolgt.



Hinweis: In den vorgelegten Unterlagen wird angegeben, dass alternativ zur Wasserstoffproduktion mittels Elektrolyse eine Versorgung der Zapfsäulen aus Wasserstofftrailer vorgesehen ist. Der Inhalt dieser Trailer ist, zumindest sobald sie an die Anlage angeschlossen sind, dem Stoffinventar der Anlage zuzurechnen. Auch in diesem Fall ist sicherzustellen, dass das Inventar an Stoffen des Anhangs I der Störfallverordnung, welches am Standort gehandhabt wird, die Mengenschwellen nicht überschreitet.

8. Gewässerschutz

- 8.1 Der IBC („Auffang-Tank“) ist auf eine Auffangwanne, die wettergeschützt ist, zu stellen. Die wettergeschützte Auffangwanne ist so aufzustellen, dass die zuführende Rohrleitung jederzeit einsehbar ist.

9. Bodenschutz

- 9.1 Regelüberwachung gemäß § 21 (2a) Nr. 3c) der 9.BImSchV von Boden und Grundwasser

Die Überwachung des Bodens erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos und wird durch regelmäßige Begehung der relevanten Bereiche durch eine sachkundige Person durchgeführt.

Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG oder einen sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Eine lückenlose schriftliche Dokumentation dieser Begehungen, sowie Aufzeichnungen bodenrelevanter Emissionsereignisse müssen erstellt werden und jederzeit einsehbar sein. Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung von ggf. stattgefundenen Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugestellt werden.

- 9.2 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5



Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasser-Verunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

10. Natur- und Landschaftsschutz (Dezernat 51.1)

- 10.1 Die Vorhabensträgerin hat eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen. Durch diese ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet insbesondere die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der in der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG sowie den Nebenbestimmungen in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen



und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden.

Weiterhin ist ihre Aufgabe die Feststellung und Dokumentation etwaiger zusätzlicher Eingriffe oder neuer fachlicher Erkenntnisse, die eine Nachbilanzierung des Kompensationsumfanges erforderlich machen.

- 10.2 Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der höheren Naturschutzbehörde (hNB) sowie der unteren Naturschutzbehörde (uNB) der Stadt Wuppertal umgehend schriftlich mitzuteilen. Zusätzlich sind zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen der hNB sowie der uNB der Stadt Wuppertal schriftlich der gesamtverantwortlichen Bauleiter und der für die ökologische Baubegleitung qualifizierten Person mit Name, Anschrift und Kontaktdaten mitzuteilen. Die hNB ist in den Verteiler der Baubesprechungsprotokolle (E-Mail) aufzunehmen.
- 10.3 Der Oberboden ist nach DIN 18915 aufzunehmen und auf Mieten zu setzen. Sofern während der Baumaßnahme Bodenaushub anfällt, der nicht zum Einbau im Eingriffsbereich vor Ort oder einer anderen Verwendung zugeführt werden kann, ist dieser ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 10.4 Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (u.a. Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) haben in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Gegebenenfalls erforderlich werdende Abweichungen von der Zweiten Teilgenehmigung sind rechtzeitig bei der Zulassungsbehörde mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Dies gilt analog für den Fall, dass durch Abstimmungen anderer Belange über den Antragsgegenstand hinausgehende Betroffenheit von Natur und Landschaft ausgelöst werden.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid-2. Teilgenehmigung
100-53.0044/19/4.1.12

~~Seite 43~~ von 51

Seite 44 von 51

Hinweise

1. Bauordnung und Brandschutz

- 1.1 Die notwendigen Vorkehrungen für den Feuerwehreinsatz wurden bereits in Vorgesprächen mit dem Projektleiter/StV. Betriebsleiter Herrn Görtz detailliert abgestimmt. Das betrifft die Feuerwehrezufahrten und -zugänge, Feuerwehrebewegungsflächen, Löschwasserentnahme und -einspeisestellen, die stationäre Löschtechnik sowie Schlüsselregelungen für die Zugänge. Diese Abstimmung ist erforderlich, weil das Brandschutzkonzept dazu nur globale Angaben enthält.
- 1.2 Das Bauvorhaben liegt in unmittelbarer Nähe zu einer Altlast/schädlichen Bodenveränderung. Hierbei handelte sich um eine großflächige Altablagerung, die nach den hier vorliegenden Unterlagen neben Bauschutt und Hausmüll auch Abfälle der klinischen Industrie enthält. Sollten im Zuge des Bauvorhabens Bodenverunreinigungen angetroffen werden oder sich Hinweise auf belastete Böden ergeben, ist deshalb unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde Ressort 106.23, Tel.: 563-5572 bzw. 563-4224 zu benachrichtigen, um in gemeinsamer Abstimmung das weitere Vorgehen festzulegen.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Nachträgliche Anordnungen
Ergibt sich, dass nach Errichtung und dem Betrieb der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.
- 2.2 Änderungsgenehmigung
Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der



Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

2.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

2.4 Störfallrelevante Änderung

Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 3 Abs. 5b BImSchG), bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 erfasst ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.



2.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

2.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).



3. Arbeitsschutz

- 3.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen mindestens folgendes beinhalten:
- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)
- 3.2 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung-BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, dieser Maßnahme in eigener Verantwortung zu treffen.
- 3.3 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Anwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 3.4 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten wie z.B. Abbruch-Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.



4. Gewässerschutz

4.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist am 01.08.2017 in Kraft getreten. Zu dem v.g. Zeitpunkt trat die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) außer Kraft (§ 73 AwSV).

4.2 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der jeweiligen Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind (§ 14 Abs. 1 AwSV).

Auf der Grundlage dieser Abgrenzung ist den jeweiligen Anlagen eine Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 39 AwSV zuzuordnen.

4.3 Die Überwachungs- und Prüfpflichten der Anlagen ergeben sich anhand der jeweiligen Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 46 i.V.m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV.

4.4 Prüfungen von Anlagen nach § 46 AwSV dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden (§ 47 Abs. 1 AwSV).

4.5 Bei Prüfungen nach § 46 AwSV festgestellte Mängel sind wie folgt abzustellen und zu beseitigen (§ 48 Abs. 1 und 2 AwSV):

- Bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Wochen (soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb),
- Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich

4.6 Bei einem gefährlichen Mangel ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

4.7 Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den eingesetzten Stoffen,
- zur Bauart und den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,



- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit.

4.8 Es ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 AwSV).

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein (§ 44 Abs. 2 und 3 AwSV).

Ausnahmen ergeben sich aus § 44 Abs. 4 AwSV.

4.9 Arbeiten an bestimmten Anlagen einschließlich der ihnen zugehörigen Anlagenteile (Errichten, Innenreinigung, Instandsetzung, Stilllegung) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV vorgenommen werden (§ 45 Abs. 1 und 2 AwSV).

4.10 Die Errichtung sowie die wesentliche Änderung -einschließlich Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen- einer Anlage, die nach § 46 Absatz 2 oder 3 prüfpflichtig ist, ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 AwSV).

Ausnahmen von der Anzeigepflicht ergeben sich aus § 40 Abs. 3 AwSV.

4.11 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (§ 63 Abs. 1 WHG). Ausnahmen nach § 63 Abs. 2 und 3 WHG sowie § 41 AwSV bleiben hiervon unberührt.



- 4.12 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.

5. Bodenschutz

- 5.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

6. Abfallwirtschaft

- 6.1 Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) zuzuführen. Hierbei ist die jeweilige Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Wuppertal zu berücksichtigen.
- 6.2 Auf die Untersuchungspflichten zur grundlegenden Charakterisierung des Abfalls durch den Abfallerzeuger nach § 8 Abs. 3 DepVO wird hingewiesen.
- 6.3 Falls Boden im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Anlagen Grundstück umgelagert wird, ist § 12 BBodSchV einschlägig. Auf die Ausnahmeregelungen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 BBodSchV). Regelungen hierzu sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.



7. Landschafts- und Naturschutz

7.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“